

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0664/V

Eitorf, den 13.03.2023

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-  
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

20.03.2023

**Tagesordnungspunkt:**

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb**  
hier: Antrag der BfE-Fraktion vom 11.03.2023 zur Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt 2023

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

Der Antrag der BfE-Fraktion vom 11.03.2023, aus dem erzielten Jahresgewinn 2021 des Entsorgungsbetriebes der Gemeindewerke Eitorf entgegen der einstimmigen Beschlussempfehlung des Betriebsausschusses vom 06.03.2023 einen (zusätzlichen) Teilbetrag i.H.v. 100.000,00 € an den Gemeindehaushalt 2023 (optional 2024) abzuführen, wird abgelehnt.

**Begründung:**

Der Betriebsausschuss hatte in seiner Sitzung am 06.03.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Entsorgungsbetriebes behandelt und **einstimmig** dem Rat der Gemeinde für seine Sitzung am 20.03.2023 empfohlen, den 2021 erzielten Jahresgewinn i.H.v. 591.131,58 € mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an den Gemeindehaushalt abzuführen und zur Stärkung der Eigenkapitaldecke den verbleibenden Gewinn i.H.v. 494.044,92 € beim Betrieb zu belassen und in dessen Allgemeine Rücklage einzustellen. Es wird auf den der Einladung zur Ratssitzung am 20.03.2023 beigefügten Protokollauszug zu TO-Punkt 3.1 verwiesen.

Die BfE-Fraktion hat nunmehr im Nachgang per Mail vom 12.03.2023 den Antrag vom 11.03.2023 zu einer (zusätzlichen) Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt gestellt. Der Antrag ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Hintergrund ist offenbar die Beratung des Doppelhaushaltes 2023/24 im Hauptausschuss am 09.03.2023 mit dem Ziel, durch den (zusätzlichen) Abführungsbetrag „...eine(r) erhebliche(n) Erhöhung der Grundsteuern...“ entgegenzuwirken.

Zur Klarstellung weist die Verwaltung nochmals kurz darauf hin, dass der Entsorgungsbetrieb in 2021 ausweislich des Jahresabschlusses einen Jahresgewinn von 591.131,58 € erzielt hat, der mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an den Gemeindehaushalt abgeführt werden soll.

Es wird daher davon ausgegangen, dass der Antrag der BfE-Fraktion darauf abzielt, einen **darüber hinausgehenden, zusätzlichen** Teilbetrag über 100.000,00 € an den Gemeindehaushalt abzuführen, sodass dann dem Entsorgungsbetrieb noch ein Jahresgewinn i.H.v. 394.044,92 € zur Einstellung in dessen Allgemeine Rücklage verbliebe.

Der Wunsch zur weiteren Konsolidierung des Gemeindehaushaltes durch zusätzliche Abführungsbeträge aus den Gewinnen des Entsorgungsbetriebes ist zwar nachvollziehbar.

**Die Betriebsleitung der Gemeindewerke sieht das jedoch äußerst kritisch und kann diesen Schritt nicht empfehlen, da damit die Eigenkapitaldecke des Betriebes erheblich geschwächt wird.**

Dies ist insbesondere und dem Aspekt zu sehen, dass der Entsorgungsbetrieb (wie im Übrigen auch der Versorgungsbetrieb) in den kommenden Jahren umfangreiche Investitionen in die Eitorfer Infrastruktur zu tätigen hat.

Für 2023 ist ein Investitionsvolumen von knapp 8,5 Mio. € geplant, das gleichzeitig zu Verpflichtungsermächtigungen über knapp 7,2 Mio. € für das Folgejahr 2024 führen wird - wie ein Blick in den Wirtschaftsplan 2023 des Entsorgungsbetriebes zeigt.

In der Finanzplanung des Entsorgungsbetriebes werden für die Folgejahre 2024 - 2026 jeweils nur noch geringe Gewinne ausgewiesen (2024: 34 T€; 2025: 16 T€; 2026: Verlust -8 T€).

Diese Ergebnisse können voraussichtlich nur durch eine jährliche Anpassung der Abwassergebühren erreicht werden.

Neben den künftigen Investitionen zeigt hier die Änderung der Gebührenkalkulationsgrundlagen auf Basis des OVG-Urteils vom 17.05.2022 ihre (negativen) Auswirkungen auf die Gewinnsituation.

Die Betriebsleitung hält es daher für sinnvoll und notwendig, wann immer es geht die Eigenkapitaldecke des Entsorgungsbetriebes zu stärken, erwirtschaftete Gewinne also vollständig beim Betrieb zu belassen und nicht in andere Bereiche des Gemeindehaushalts zu verlagern.

Ein Herausziehen von Finanzmitteln aus dem Entsorgungsbetrieb führt zwangsläufig zu einer Erhöhung der Fremdkapitalquote, einem langfristig hohen Darlehenszinsaufwand und damit zu einer über das bisher bereits angedachte Maß hinausgehenden Gebührenerhöhung für die Abwassergebührenzahler.

Bereits in den Vorjahren wurden neben dem fixen Abführungsbetrag von rund 97 T€ teils erhebliche Zusatzbeträge aus den Jahresgewinnen des Entsorgungsbetriebes zur Haushaltskonsolidierung an die Gemeinde abgeführt. Insgesamt sind so bereits seit 2014 gut 1,4 Mio. € zusätzlich an den Gemeindehaushalt geflossen.

Erneut diesen Weg zu beschreiten, hält die Betriebsleitung für nicht mehr angezeigt.

Daran ändert auch nichts der Hinweis in Antrag der BfE-Fraktion auf das gegenüber dem Vorjahr bessere Quartalsergebnis IV/2022. Im entsprechenden Zwischenbericht hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass verschiedene Aufwendungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ermittelt werden können und sich daher im Zwischenbericht noch nicht wiederfinden. Beispielhaft zu nennen sind Aufwendungen, die sich aus zu bildenden Rückstellungen ergeben. Diese werden letztlich das Gesamtergebnis negativ beeinflussen.

Der Bitte der Fraktion, „...einen aktuellen Planungsstand des Jahresergebnisses zu den Jahren 2022 und 2023 des Entsorgungsbetriebes beizufügen“ kann die Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht nachkommen.

Die Aufstellung des Jahresabschluss 2022 erfolgt zurzeit und dürfte erst Mitte 2023 zu einem prüffähigen Datenmaterial führen.

Für 2023 liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die zu einer Verbesserung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Plangewinns von rund 58.000 € führen könnten.

Rechtlich zulässig dürfte die beantragte Abführung eines zusätzlichen Teilbetrages über 100.000,00 € aus dem Jahresgewinn 2021 des Entsorgungsbetriebes an den Gemeindehaushalt jedoch sein, da der Gewinn erzielt wurde, ohne die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (alte Fass.) zu verletzen, und der Rat der Gemeinde letztlich die Beschlusshoheit hat, über die Verwendung eines erzielten Jahresgewinnes zu entscheiden.

Wegen der Notwendigkeit zur Stärkung der Eigenkapitaldecke **und damit zur Gebührenstabilität** kann die Betriebsleitung der Gemeindewerke dem Antrag der BfE-Fraktion vom 11.03.2023 allerdings keine positive Empfehlung geben und bittet den Rat der Gemeinde, den Antrag abzulehnen.